

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen der Proventura Industrie-Auktion West GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Verkäufe, Versteigerungen und Angebote der Proventura West GmbH (im Folgenden: Proventura oder Verkäufer) und deren Auftraggebern erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Proventura und deren Auftraggebern mit Käufern und Ersteigern (im Folgenden: Kunden), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Teilnahme an einer Versteigerung, spätestens jedoch mit Zustandekommen des Kaufvertrages bzw. Leistungserbringung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Verweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Aus einem stillschweigendem Verzicht des Verkäufers auf die Beachtung der Schriftform bei abweichenden Regelungen und Nebenabreden in der Vergangenheit kann kein grundsätzlicher Verzicht auf die Einhaltung der hierdurch berührten Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen hergeleitet werden.

Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht ausdrücklich erneut vereinbart wurden.

2. Vertragsparteien, Forderungseinzug

Die Versteigerung und Verkauf (im Folgenden für beides: Verkauf) erfolgt im eigenen Namen der Proventura Industrie-Auktion West GmbH, jedoch für Rechnung des Auftraggebers, soweit nicht zu Versteigerungsbeginn ausdrücklich etwas anderes bekannt gemacht ist. Proventura ist jedoch berechtigt, die Ansprüche des Auftraggebers aus Versteigerungen und Verkäufen im eigenen Namen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

3. Gewährleistung

(1) Alle zum Verkauf stehenden Gegenstände sind gebraucht, soweit nicht anders ausgewiesen, und weisen teilweise erhebliche Gebrauchsspuren auf, oder werden ausdrücklich als beschädigt oder defekt angeboten. Es besteht Gelegenheit, die Gegenstände vor Zuschlag oder Vertragsabschluss fachkundig zu untersuchen. Die Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befinden. Proventura selbst übernimmt keine Haftung für Mängel an den Waren, insbesondere für Funktionsfähigkeit oder Fehlerfreiheit von Computern und Software sowie von Steuerungen und Software von Maschinen und Anlagen, etc. Das gilt auch für verdeckte, aber nicht arglistig verschwiegene Mängel.

(2) Für Verkäufe in öffentlicher Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB und generell an Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 14 Absatz 1 BGB gilt:

- a) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Gegenstände - gleich aus welchem Rechtsgrund - werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.
- b) Die Ausschluss- bzw. Verjährungsregelungen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- c) Der Ausschluss und die Verjährungsfristen gem. a) und b) gelten mit folgender Maßgabe:
 - Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Ausschluss bzw. die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung bzw. Abholung der Sache.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die

Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

- (3) Für Verkäufe an Verbraucher die nicht in öffentlicher Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 1 S. 2 BGB erfolgen, gilt abweichend von (2):
 - a) Soweit eine gebrauchte Sache Vertragsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - einheitlich ein Jahr.
 - b) Die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach Abs. (1) gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
 - c) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht [oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann].
 - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung bzw. Abholung des Gegenstands.
 - e) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
 - f) Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Katalogangaben

Die Katalogangaben, sowohl die unter www.proventura.de und auktion.proventura.de oder anderen Subdomains als auch schriftlich sind keine Garantieangaben gemäß § 443 BGB und keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des § 434 BGB.

Katalogangaben, wie z.B. technische Daten, Maße, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich. Proventura steht für die Richtigkeit der Katalogangaben nicht ein, Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Mündliche Angaben durch Mitarbeiter von Proventura oder den Verkäufer sind unverbindlich, Irrtum vorbehalten.

Eine vorherige Besichtigung wird ausdrücklich angeraten.

5. öffentliche Versteigerung

- (1) Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Angebot erfolgt. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines weiteren Gebotes erfolglos bleibt, so entscheidet das Los. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Versteigerer nach seinem Ermessen für die ganze Versteigerung oder für einzelne Gegenstände fest.
- (2) Der Versteigerer hat das Recht, die im Auktionskatalog festgesetzte Reihenfolge der zu versteigernden Gegenstände zu ändern, mehrere Gegenstände zu trennen oder einzelne zusammenzufassen, Gegenstände zurückzuziehen, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen, oder Gebote, die als zu niedrig angesehen werden zurückzuweisen. Der Versteigerer kann die Versteigerung insge-

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen der Proventura Industrie-Auktion West GmbH

samt mit einem Vorbehalt versehen, besonders wenn Drittrechte an den zu versteigernden Gegenständen geklärt werden müssen.

- (3) Wird ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so verbindet sich damit noch kein Recht auf den Erwerb des Gegenstandes. Der Bieter bleibt für 14 Kalendertage oder für einen entsprechend beiderseitig vereinbarten Zeitraum vom Zeitpunkt des Aufrufs an sein Gebot gebunden.
- (4) Bezüglich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder ein Zweifel über den Zuschlag besteht, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Versteigerers, der sich die an der Versteigerung mitbietenden Beteiligten durch Teilnahme unterwerfen. Der Versteigerer kann ggf. den Zuschlag aufheben und den Gegenstand neu ausbieten. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen oder der Zuschlag verweigert werden.
- (5) Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises an Proventura. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr, z.B. des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung durch Fremdeinwirkung, Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl unmittelbar auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Gegenstand erst zu einem späteren Zeitpunkt von dem Käufer abgeholt wird. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts. Das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen.
- (6) Ein Bieter, der im Namen eines Auftraggebers kauft und bietet, haftet neben diesem ebenfalls als Gesamtschuldner. Proventura ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte ohne Begründung von der Versteigerung auszuschließen.
- (7) Das vom Käufer zu zahlende Aufgeld (Versteigerungsgebühr) beträgt 15 % des Höchstgebotes zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die gesamte Zahlung inkl. Provision und gesetzlicher MwSt., muss am Tag des Zuschlages geleistet werden. Die Zahlung hat in bar oder per Scheck (nur in Verbindung mit einer Einlösebestätigung der Bank) zu erfolgen. Bei Zahlung mit Scheck kann verlangt werden, dass die Demontage sowie der Abtransport von Gegenständen erst nach Wertstellung des Scheckbetrages erfolgen darf. Bei Vorlage einer Scheckbestätigung unter Verzicht auf den banküblichen Vorbehalt wird die Freigabe zur Abholung sofort erteilt.
- (8) Am Versteigerungstag und im Nachverkauf ausgestellte Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung erteilt. Irrtum bleibt vorbehalten.

6. Versteigerung im Internet

Abweichend zu 5. gilt bei Auktionen über die Webseiten www.proventura.de und auktion.proventura.de oder anderen Subdomains:

- (1) Das Einstellen der Gegenstände in den Internet-Auktionskatalog von Proventura stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten dar.
- (2) Proventura bleibt vorbehalten, die im Internet-Auktionskatalog angegebene numerische Auktionsfolge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- (3) Durch die Abgabe eines Gebotes gibt der Bieter ein verbindliches und unwiderrufliches Kaufangebot für den im Internet angebotenen Gegenstand ab. Das Gebot erlischt durch ein nachfolgendes, höheres Gebot eines anderen Bieters (§ 156 Satz 2, 2. alt. BGB). Die Abgabe von Geboten muss innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Internet-Versteigerung erfolgen. Für die Bestimmung der Schlusszeit, welche die jeweilige Laufzeit beendet, ist allein die Systemzeituhr von Proventura maßgebend. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen von Proventura zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden.
- (4) Nach Beendigung der Internet-Auktion nimmt der Auktionator das Gebot des Höchstbietenden durch eine E-Mail-Bestätigung, die dem Zuschlag im Sinne des § 156 Satz 1 BGB entspricht, an. Die nach der Auktion zugesandten Gebotsbestätigungen sind ausdrücklich keine Zuschlagsbestätigung und werden vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung versandt.
- (5) Geht in der letzten Minute der Laufzeit einer Auktion ein Gebot ein, verlängert sich die Auktion um jeweils 30 bzw. in Ausnahmefällen 20 Sek., die folgenden Artikel desselben Auktionskatalogs verschieben sich um diese Zeitspanne. Es werden keine Gebote außerhalb der Plattform angenommen. Die Verlängerungszeit kann für Auktionskataloge auch unter Ankündigung im Katalog abweichend festgelegt werden.
- (6) Liegt das Höchstgebot unter dem von Proventura angegebenen Vorbehaltspreis, so kommt ein Kaufvertrag nur vorbehaltlich einer E-Mail-Erklärung von Proventura zustande, den Kaufgegenstand

auch zu dem Betrag des Höchstgebotes zu verkaufen. Gibt Proventura innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende der Internet-Auktion keine Erklärung ab, so gilt der Zuschlag als nicht erteilt.

- (7) Proventura behält sich vor, eine Internet-Auktion vor Erreichen der Schlusszeit ohne Erteilung einer dem Zuschlag entsprechenden Willenserklärung zu schließen (§ 156 Satz 2, 2. alt. BGB).
- (8) Von der Teilnahme am Bietverfahren sind natürliche und juristische Personen ausgeschlossen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Ebenso sind vom Bietverfahren natürliche Personen ausgeschlossen, die sich im Anschluss an ein Insolvenzverfahren in der Wohlverhaltensperiode / im Restschuldbefreiungsverfahren befinden. Sofern entgegen dieser Bestimmung dennoch ein Gebot abgegeben worden ist, ist Proventura zur Streichung des Gebots berechtigt. Sofern auf ein solches Gebot ein Zuschlag erfolgt, ist Proventura zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- (9) Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von Nr. 5 Abs. (5) ist der Zugang der mittels E-Mail erfolgenden Bestätigung des Zuschlags. Erfolgt der Zuschlag unterhalb des Vorbehaltspreises, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftraggebers.

8. Käufer aus EU-Staaten

- (1) Käufer aus EU-Staaten haben die auf Kaufpreis und Aufgeld / Versteigerungsgebühr anfallende Umsatzsteuer zunächst als Kautionszahlung an Proventura zu zahlen. Nach positiver USt-ID-Prüfung, Vorlage von Personalausweis und ordnungsgemäßer Gelangensbestätigung wird die Kautionszahlung erstattet. Käufern aus Staaten, die nicht zur EU gehören, wird keine USt durch Proventura erstattet.
- (2) Auf Grund des Aufwandes bezüglich Prüfung, Kautionsverwaltung und Verbuchung, den eine Rechnungsstellung ohne MwSt für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, verursacht, wird bis zu einem Warenwert von netto € 500,- je Rechnung grundsätzlich die Mehrwertsteuer berechnet. Das gilt nicht für Artikel, bei denen in der Auktion Steuerfreiheit angegeben ist.

9. Abnahmeverweigerung

Verweigert der Käufer Abnahme oder Zahlung oder gerät er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Kaufpreisforderung ab Tage des Zugangs der Verweigerung bzw. des Verzugsbeginns mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben oder angenommen worden sind.

In diesem Fall kann Proventura wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Proventura kann die verkauften Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Käufers demontieren und einlagern lassen oder erneut versteigern. Der Käufer hat die hierdurch entstehenden tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen zu übernehmen.

10. Haftungsausschluss

- (1) Proventura und der Auftraggeber haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Proventura bzw. des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen haften sie nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit sie den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des verkauften/versteigerten Gegenstands übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 oder S. 2. gegeben ist.
- (3) Die Regelungen des vorstehenden Abs. (1) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 11 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 12 dieser Bedingungen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen der Proventura Industrie-Auktion West GmbH

11. Verzughaftungsbegrenzung/Höhere Gewalt

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (2) Der Verkäufer haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (2) gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Begrenzte Haftung bei Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Käufer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder Proventura bzw. eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 10 % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Verzug des Käufers

- (1) Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 7 Tage in Verzug, kann der Kaufgegenstand nochmals versteigert werden. Zu einem weiteren Gebot wird der erste Käufer nicht zugelassen, für den Mindererlös bleibt er haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Aufrechnungen sind ausgeschlossen, soweit die aufzurechnenden Ansprüche nicht unstrittig oder gerichtlich festgestellt sind.
- (2) Erscheint der Käufer ohne vorherige schriftliche Information nicht zum bei der Versteigerung genannten Abholtermin, befindet er sich automatisch ohne weitere Ankündigung oder Fristsetzung im Annahmeverzug. In diesem Fall ist der Verkäufer bzw. dessen mit der Abholüberwachung beauftragter Mitarbeiter berechtigt, den Gegenstand vor Ort an einen anderen Käufer zu veräußern. Der Mindererlös wird dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

14. Abholung, Demontage und Abtransport

- (1) Die Obhutspflicht endet am vorgegebenen Abholtag bzw. nach Ablauf der vorgegebenen Abholfrist. Der Versteigerer übernimmt keine Obhutspflichten im Falle eines verzögerten Abtransportes der Versteigerungsgegenstände. Dem Erwerber wird angeraten, im Falle verzögerter Abholung für ausreichenden Versicherungsschutz für die erworbene Ware zu sorgen.
- (2) Abtransport und Demontage der ersteigerten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers. Abtransport muss zu den in der Versteigerung angegebenen Terminen erfolgen. Sollte der Abholtermin nicht eingehalten werden, so haftet der Käufer für sämtliche Folgekosten, z. B. weitere Lagerung, evtl. Auslagerung, Demontage und Abtransport. Der Käufer haftet für Beschädigun-

gen, die bei der Demontage oder beim Transport bzw. den damit zusammenhängenden Tätigkeiten am Eigentum des Verkäufers, anderen Käufern, des Grundstückseigentümers oder des Mieters entstehen. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Objekte, deren Demontage Schäden an Immobilien und/oder Eigentum Dritter verursachen können, mit Kauttionen zu belegen.

- (3) Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der in Abs. 2 genannten Beschädigungen, dem Geschädigten seine Kontaktdaten mitzuteilen.
- (4) Bei Demontagetätigkeiten dürfen durch den Käufer am Gebäude keine Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung des Berechtigten vorgenommen werden. Soweit Leitungen durch Wände geführt werden, müssen diese Teile vom Käufer nicht abgebaut werden. Für das Verschließen entstehender Öffnungen innen, z.B. bei Rohrleitungen oder bei unterflurmontierten Maschinenteilen, ist der Käufer nicht verantwortlich. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, entstehende Öffnungen, Löcher oder Stufen in Fußböden gegen Unfallgefahr durch Warnschilder und Absperrungen abzusichern. Sollten Öffnungen durch die Außenwände oder das Dach des Gebäudes entstehen, so hat der Käufer diese Öffnungen unmittelbar nach Demontage dauerhaft fachgerecht zu verschließen. Elektro-Zuleitungen, die im Gebäude verlegt sind, dürfen durch den Käufer nicht demontiert werden. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass gekaufte Gegenstände fachgerecht von diesen Zuleitungen abgetrennt werden, und dass diese Zuleitungen nach Demontage der Maschinen fachgerecht isoliert werden. Gas- oder Wasser-Zuleitungen zu gekauften Gegenständen dürfen nur in Abstimmung mit dem Versteigerer und durch entsprechend berechnete Fachleute abgetrennt oder gekappt werden.
- (5) Das Betreten des Geländes, auf dem das Versteigerungsgut lagert, zum Zwecke der Besichtigung, der Teilnahme an der Versteigerung oder der Abholung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Inbetriebnahme von Versteigerungsgut ist strengstens untersagt.
- (6) Der Erfüllungsort für die Leistung der Proventura ist der Standort des Versteigerungsgegenstandes. Die Ware gilt als vertragsgemäß übergeben, wenn der Käufer an die Ware herangeführt wurde. Der Käufer ist allein für die Ladungssicherung verantwortlich und haftet für alle Schäden, die bei Demontage und Transport entstehen.
- (7) Wird aufgrund des Verschuldens des Käufers oder auf dessen Verlangen ein gesonderter Abhol-/Demontagetermin notwendig, so hat der Käufer dem Versteigerer hierfür den von Proventura in Rechnung gestellten Aufwand zu tragen.

15. Freiverkauf

Für alle zum Verkauf gestellten Objekte, welche nach der Auktion oder im Freiverkauf erworben werden, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Proventura Industrie-Auktion West GmbH
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner des Verwenders Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von Proventura zuständig ist. Proventura ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Online-Streitbeilegung

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr Verbraucher innerhalb der EU haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Proventura ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem solchen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Proventura Industrie-Auktion West GmbH
Mittelstraße 3, 42579 Heiligenhaus
Tel. 02056-259746-0 / Fax 02056-259746-9
Mail: west@proventura.de
Geschäftsführer und Auktionator: Roland Müller